

Dagegen hat der Concessionär allen sonstigen Vorschriften einschließlich der über die Abentrichtung zur Armenkasse zu entsprechen.

Bei allen übrigen in §. 1 erwähnten oder sonst nach diesem Regulativ an die Erlaubniß der Königl. Polizei-Direction gebundenen Vorkommnissen werden aber Gebühren erhoben und sind auch angemessene Beiträge zur Armenkasse hiesigen Ortes zu leisten. Die Kosten, welche durch den in §. 9 unter f geforderten Nachweis bei dem Stadtrathe als Wohlfahrts-Polizeibehörde erwachsen, sind ebenso wie die etwaigen gewerbsteuerlichen Leistungen des Concessionärs von diesem betreffenden Orts besonders zu berichtigen.

§. 12. Ueber die im vorigen § erwähnten Concessionsgebühren (worunter zugleich sämtliche Kosten bei der Königl. Polizei-Direction begriffen sind) und Armencassenbeiträge wird bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

Der Betrag beider Leistungen richtet sich

A) bei Productionen, für welche Eintrittsgeld erhoben wird, nach dem höchsten Betrage derselben, dergestalt, daß

a) falls die polizeiliche Concession sich nur auf Eine Production beschränkt,

aa) als Concessionsgebühr 1. das Doppelte des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 1 Thlr. oder mehr, 2. das 2½fache, wenn derselbe 20 Ngr. oder mehr, 3. das 3fache, wenn derselbe 15 Ngr. oder mehr, 4. das 4fache, wenn derselbe 10 Ngr. oder mehr, 5. das 5fache, wenn derselbe 5 Ngr. oder mehr, und 6. das 7fache dieses Preises, wenn derselbe weniger als 5 Ngr. beträgt.

bb) als Armencassenbeitrag aber 4 Thlr. bei den unter 1), 3 Thlr. 10 Ngr. bei den unter 2), 3 Thlr. bei den unter 3), 2 Thlr. 10 Ngr. bei den unter 4), 1 Thlr. 20 Ngr. bei den unter 5) u. 1 Thlr. bei den unter 6) erwähnten Preisbeträgen abzuentrichten sind.

b) Falls die polizeiliche Concession zu Productionen auf längere Zeit ertheilt wird, so ist

aa) als Concessionsgebühr 1. das 3fache des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 15 Ngr. oder mehr, 2. das 4fache wenn dieser 10 Ngr. oder mehr, 3. das 6fache, wenn dieser 5 Ngr. oder mehr, 4. das 10fache, wenn dieser 2 Ngr. oder mehr, 5. das 15fache, wenn dieser 1 Ngr. oder mehr, und 6. das 20fache, dieses Preises, wenn dieser unter 1 Ngr. beträgt;

bb) als Armencassenbeitrag das 6fache des höchsten Eintrittspreises, wenn dieser 15 Ngr. u. mehr, das 8fache, wenn dieser 10 Ngr. und mehr, das 12fache, wenn dieser 5 Ngr. und mehr, das 20fache, wenn dieser 2 Ngr. und mehr, das 30fache, wenn dieser 1 Ngr. und mehr, das 40fache dieses Preises, wenn dieser weniger als 1 Ngr. beträgt, für jede Woche, diese zu 7 Tagen gerechnet, zu zahlen, wobei die Zeit von vier hintereinander folgenden Productionstagen als halbe Woche gerechnet und darnach der Betrag der Zahlung bestimmt wird. Findet an Einem Tage mehr als Eine Production statt, so wird dieser Tag doppelt gerechnet. Bei Schaustellungen, welche drei Monate und darüber dauern, ist nur die Hälfte, und bei denen, welche 6 Monate und darüber dauern, nur der vierte Theil der nach den unter

b) sich ergebenden Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge abzuentrichten. Es sind jedoch diese Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge in allen Fällen bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem vollen, von da an aber bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem halben Wochenbetrage und erst von

dem zuletzt gedachten Zeitpunkte an mit dem vierten Theile jenes Betrags zu entrichten, wogegen am Schlusse der Productionen die Restitution des Betrags, welcher hiernach von dem Producenten nach der Gesamtdauer seiner Vorstellungen über die regulativmäßige Gebühr wirklich entrichtet worden ist, an denselben zu erfolgen hat. — Eine Erhöhung gedachter Gebühren und Beiträge, und zwar um die Hälfte, tritt während der hiesigen Volksfeste und Jahrmärkte bei solchen Productionen ein, deren höchster Eintrittspreis 10 Ngr. oder mehr beträgt. — Findet bei Lösung der Billets „an der Kasse“ ein erhöhter Bilettpreis statt, so ist dieser bei Berechnung der Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge maßgebend. — Wenn neben den gewöhnlichen Eintrittspreisen auch Abonnementspreise gestellt sind, so bleiben letztere bei Berechnung der hier fraglichen Abentrichtungen außer Berücksichtigung; bestehen dagegen ausschließlich Abonnementspreise, so ist nach letzteren der Betrag der fraglichen Gebühren u. Beiträge zu berechnen.

B) Bei Productionen, für welche der Eintrittspreis in das Belieben des Publikums gestellt ist, desgleichen bei den in §. 1 unter 8 u. 9 erwähnten Veranstaltungen richtet sich, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Concessionsgebühr nach dem Ermessen der Königl. Polizei-Direction. Ihr niedrigster Satz wird auf 10 Ngr., ihr höchster auf 5 Thlr. gestellt. Der Betrag des Armencassenbeitrags ist in diesen Fällen dem der Concessionsgebühr gleich.

C. Für die Erlaubniß zu Maskenbällen ist als Concessionsgebühr 3 Thlr. u. 1 Thlr. 15 Ngr. Stempelpapier excl. der Bureau- u. Mundationsgebühren zu entrichten, wogegen die Höhe des Armencassenbeitrags in jedem einzelnen Falle innerhalb des Betrags von 5 bis zu 20 Thlr. von der Armencassenverwaltung bestimmt wird.

D) Die Gebühren für die Erlaubniß zu den Productionen der Musiker etc. während der hiesigen Jahrmärkte und Volksfeste sind ebenso wie die Armencassenbeiträge nach den in dem Anhange aufgeführten Sätzen zu entrichten.

E) Für die Tanzvergnügungen in Gasthäusern oder Schanklokalien gilt die im Anhange enthaltene Gebührentaxe u. betragen die Armencassenbeiträge das Doppelte derselben.

F) Wegen der Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge bei regelmäßigen sowohl, als sogenannten Extracconcerten an öffentlichen Orten ist in §. 19, sowie wegen der von Tanz- und ähnlichen Belustigungen der in §. 45 erwähnten geschlossenen Gesellschaften abzuentrichtenden Armencassenbeiträge in §. 45 nähere Bestimmung getroffen.

G) In den in §. 11 gedachten Fällen, wo zu den betreffenden Productionen u. Veranstaltungen die erforderliche Concession Seiten der Oberbehörde unter Erhebung einer Concessionsgebühr ertheilt worden ist, sind die Armencassenbeiträge nach denselben Sätzen zu entrichten, welche dann einzutreten haben würden, wenn die Concession von der Königl. Polizei-Direction ertheilt worden wäre.

§. 13. Die Erlegung der Concessionsgebühren und Armencassenbeiträge hat in der Regel bei Ertheilung der polizeil. Erlaubniß u. jedenfalls 24 Stunden vor Ausführung der Production oder Veranstaltung, oder vor Beginn jedes neuen Cyclus von Vorstellungen zu erfolgen. — Mit Ausnahme der Fälle in § 12 unter C. u. G., sowie der unter F. erwähnten regelmäßigen Concerte, als in welchen die Armencassenbeiträge unmittelbar an die Armenkasse zu berichtigen sind,